



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Erweiterungsstudiengang
Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
an der Universität Bayreuth
vom 10. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Teilbereiche des Erweiterungsfaches.....	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	3
§ 4	Prüfende und Beisitzende	4
§ 5	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	5
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	6
§ 8	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen.....	6
§ 9	Leistungspunktsystem.....	10
§ 10	Prüfungsnoten.....	10
§ 11	Wiederholung einer Prüfung.....	11
§ 12	Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 13	Mängel im Prüfungsverfahren	11
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 15	Ungültigkeit der Prüfung.....	13
§ 16	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	13
§ 17	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	14
§ 18	Studienberatung.....	14
§ 19	Inkrafttreten.....	15
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	16

§ 1

Geltungsbereich

Die Studierenden, die für den Erweiterungsstudiengang Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Erweiterungsstudiengang nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2

Teilbereiche des Erweiterungsfaches

Das Studium des Erweiterungsstudienganges Bildung für nachhaltige Entwicklung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist modular gegliedert. Die für den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsfaches Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrveranstaltungen und Leistungen sind im § 119 LPO I geregelt.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Erweiterungsstudiengang Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Erweiterungsstudiengang Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung die Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus drei Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterin und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) der Universität Bayreuth für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁵Für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmt der Fakultätsrat zugleich eine feste Reihenfolge, in welcher die Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Fall des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Fakultätsrat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen.

³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an die Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Zentrum für Lehrkräftebildung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn der erstmaligen Anmeldung für die jeweilige Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang explizit vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann im jeweils darauffolgenden Semester festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Heimklausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Essays, Beiträgen, semesterbegleitenden Aufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Rollenspielen, abgelegt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die zulässigen Hilfsmittel in Prüfungen bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ⁴Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der oder die Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren, es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren. ⁴Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵In Fällen des Abs. 5 findet die Regelung von Satz 4 und 6 keine Anwendung. ⁶Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ⁷Jede Prüfungsleistung ist durch die oder den Prüfenden entweder gemäß § 10 zu benoten (Alternative 1) oder aber nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 2). ⁸Im Fall von Satz 7 Alternative 2 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.

- (4) ¹Klausuren sind schriftliche Prüfungen und werden wenigstens einstündig und höchstens dreistündig durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die Aufsicht führende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person zulässig. ⁷Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁸Klausuren können auch als schriftliche Prüfungen am PC durchgeführt werden. ⁹Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (5) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen. ³Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁴Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁵Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. ⁶Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die oder der Studierende die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ⁷Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ⁸Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁹Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ¹⁰Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ¹¹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

¹²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet.

¹³Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ¹⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl oder Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁵Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹⁶§ 10 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

¹⁷Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (6) ¹Heimklausuren werden innerhalb von 1 bis 14 Tagen bearbeitet; die oder der Prüfende legt die genaue Dauer fest. ²Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten. ²Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgenommen. ³Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. ⁴Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der und des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder von dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁶Bei der mündlichen Prüfung können vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen werden. ⁷Durch die Prüfende oder den Prüfenden oder auf Antrag der oder des Studierenden werden Zuhörende ausgeschlossen. ⁸Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis dreißig Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt; dabei können die Wünsche der oder des Studierenden berücksichtigt werden. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt drei bis neun Wochen. ⁴Das Thema der Hausarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er

durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Arbeit ist in elektronischer Form als PDF und/ oder in Papierform bei der oder dem Prüfenden einzureichen. ⁸Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (9) ¹Bei Präsentationen sind Thema, ggf. Art der Verschriftlichung, Dauer, Bearbeitungsfrist und Umfang mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten betragen. ³Abs. 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ⁴Wird die Präsentation benotet, setzt die oder der Prüfende die Note auf der Grundlage der mündlichen Präsentation und ggf. des schriftlichen Begleitmaterials fest.
- (10) ¹Essays umfassen max. zehn Seiten. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der oder dem Prüfenden mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Hierbei dürfen max. vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Abs. 8 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend.
- (11) ¹Bei Beiträgen (z.B. Testate, Protokolle, Berichte, Lernportfolio, research paper, Poster, Forschungsproposal, Reaktionspapier, Konzepte) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form, Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Abs. 8 Satz 6 bis 8 gilt entsprechend.
- (12) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z. B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.
- (13) ¹Die schriftliche Ausarbeitung ist eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende, schriftliche Darstellung z.B. eines selbstdurchgeführten Projekts im Rahmen von Labor- oder Forschungsarbeit bzw. Forschungsprojekten. ²Das Thema, der Umfang und die Bearbeitungsfrist werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. ³Abs. 8 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.
- (14) ¹In einem Rollenspiel werden aufgaben- und kompetenzbezogene Situationen geprüft. ²Die Studierenden erhalten eine schriftliche Rollenbeschreibung als Basis für die folgende Prüfungssituation. ³Dabei werden die Studierenden in die Lage versetzt, die erworbenen Kompetenzen an einem praxisorientierten Szenario in Interaktion mit einer Gesprächspartnerin oder einem Gesprächspartner oder mehreren Gesprächspartnern zum Einsatz zu bringen. ⁴Das Rollenspiel einschließlich Aussprache dauert bis zu 30 Minuten.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der für den Erweiterungsstudiengang Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). Einem LP liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der jeweiligen Noten, soweit nicht im Anhang eine andere Gewichtung vorgegeben wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 8 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (5) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ²Es sind aber auch in diesem Fall nur zwei Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird. ²Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen von Amts wegen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden und eine Antragsstellung nach Satz 1 ist nicht mehr möglich.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen oder Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen oder Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die oder der Studierende die Zulassung zu den Prüfungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen.

§ 16

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Erweiterungsstudiengang Bildung für nachhaltige Entwicklung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Erweiterungsstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 19

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 11. Juli 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	Prüfung
Basismodul: Theoretische Grundlagen von Bildung für nachhaltige Entwicklung	15	semA ¹
Vertiefungsmodul: Fachdidaktische Zugänge zu Bildung für nachhaltige Entwicklung und Schulentwicklung	15	K HK mP H P E B semA sA R ¹
Praxismodul: Gestaltungs- und Handlungskompetenz für Bildung für nachhaltige Entwicklung	15	E B sA semA ¹

¹ unbenotet

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- K: Klausur
- HK: Heimklausur
- mP: mündliche Prüfung
- H: Hausarbeit
- P: Präsentation
- E: Essay
- B: Beitrag
- semA: semesterbegleitende Aufgaben
- sA: schriftliche Ausarbeitung
- R: Rollenspiel

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 04. Februar 2026,
Az. A 4164/9 - I/7.

Bayreuth, 10. Juli 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Leible", is written over a faint, larger blue signature.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2026.